

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 12

18. Oktober 1934

Umsatzsteuererleichterung

Aus den verschiedensten bei uns einlaufenden Anfragen ersehen wir, daß bei vielen Betriebsinhabern noch immer Unklarheit bezüglich der Umsatzsteuererleichterung besteht. So wird vielfach die Ansicht vertreten, daß für solche Betriebe, die überwiegend auf Eigenproduktion eingestellt sind, generell der Steuerertrag 1 % zur Anwendung kommt, auch wenn fremde Gartenbauerzeugnisse zugekauft werden. Nachstehend bringen wir nochmals an Hand von Beispielen die grundsätzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuererleichterung.

Die Wirkung ab 1. 10. 1933 beträgt die Umsatzsteuer für die gesamte gärtnerische Eigenproduktion, also für alle Einnahmen, die aus dem Absatz selbstgewonnener Erzeugnisse erzielt werden, 1 v. H. Unbedeutend für die Frage der Umsatzsteuererleichterung ist, ob der Verkauf nach einer vorherigen Verarbeitung der Erzeugnisse (Einverkaufen) erfolgt, oder ohne eine solche. Auch die Tatsache, wie sich der Verkauf im einzelnen vollzieht, ist für die Frage, welcher Steuerertrag zur Anwendung kommt, ohne Bedeutung. Es ist also gleichgültig, ob die Ware direkt an den Verbraucher abgesetzt wird, oder ob der Absatz an Zwischenhändler erfolgt (Verkauf in eigenem Laden, auf dem Wochenmarkt, durch Versand usw.).

Werden Jungpflanzen eingekauft und nach erfolgter Kultur in verkaufsfähigem Zustande abgesetzt, so sind die hieraus erzielten Beträge natürlich nur mit 1 % steuerpflichtig.

Wenn fremde Erzeugnisse hinzugekauft und mit selbstgewonnenen Erzeugnissen verarbeitet werden (Einverkaufen), so unterliegt der hieraus erzielte Erlös ebenfalls nur dem Steuerertrag von 1 v. H.

Beispiel: Ein Gärtner verkauft einen Krog für 3,— RM, der 2,— RM aus eigenen und 1,— RM aus zugekauften Erzeugnissen hergestellt ist. Hier ist die gesamte Einnahme von 3,— RM mit 1 % zu versteuern. Es muß nicht etwa eine Aufteilung

in der Weise erfolgen, daß ca. 850 RM (eigene Pflanzung) mit 1 % und 1,50 RM (Zukauf) mit 2 % zu versteuern wären.

Tagegen unterliegen dem Steuerertrag von 2 v. H. 1. Umsätze aus reinen Handelsgeschäften.

Um solche reinen Handelsgeschäfte handelt es sich aber nur dann, wenn fremde Erzeugnisse lediglich zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben und ohne vorherige Verarbeitung mit eigenen Erzeugnissen wieder verkauft werden.

Die Erlöse aus solchen reinen Handelsgeschäften unterliegen dem Steuerertrag von 2 %, auch wenn solche Einnahmen im Rahmen eines Produktionsbetriebes und nur im Rahmen Umsätze erzielt werden.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber kauft zehn Dutzend Rosen für 30,— RM, die er in seinem Laden neben seinen eigenen Erzeugnissen für 60,— RM verkauft. Die Einnahme von 60,— RM ist mit 2 % zu versteuern.

2. Die Entgelte für reine Arbeits- und Dienstleistungen, wie Vermietung, reine Handhabungsarbeiten, reine Grabpflege o. ä. Werden jedoch solche Umsätze erzielt, die mit 1 % zu versteuern sind, wie auch solche, die dem Prozentsatz der Umsatzsteuer unterliegen, so müssen in der Umsatzsteuererklärung die auf die einzelnen Steuererträge entfallenden Beträge getrennt angegeben werden. In vielen Fällen wird eine genaue Trennung nicht möglich sein. Hier werden sich die Betriebsinhaber auf eine Schätzung beschranken müssen. Jedoch ist es zu empfehlen, die Beträge selbst genau zu trennen, da sonst das Finanzamt von sich aus zu einer Schätzung schreiten wird.

Keine neuen Reichszuschüsse, aber Steuerermäßigung für Gebäude-Instandsetzungen

Viele Betriebsinhaber ließen sich von dem Gedanken leiten, auch in diesem Jahr würden, wie im Vorjahre, Reichszuschüsse für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden gewährt werden, und haben infolgedessen mit der Vergebung ihrer Aufträge noch gewartet. Das R. V. M. gibt nunmehr bekannt (vgl. N. St. M. S. 1069), daß neue Mittel zur Förderung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden nicht zur Verfügung gestellt werden. Als Vergünstigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden wird aber weiterhin eine Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer um 10 % der Aufwendungen für die Instandsetzungen oder Ergänzungen an Gebäuden gewährt (nem. E. O. v. 20. IV. 34). Es werden also die Aufwendungen für Instandsetzungen voll als Werbungskosten zugelassen. Außerdem legt das R. V. M. von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer 10 % des jeweiligen Betrags ab, den der Steuerpflichtige für Instandsetzungen oder Ergänzungen an seinem Gebäude (Wohnhaus oder landwirtschaftlichem Betrieb) aufwendet. Diese Vergünstigung gilt für Instandsetzungen und Ergänzungen, die bis zum 31. 8. 1933 ausgeführt worden sind und kommt nur dann zur Anwendung, wenn weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Reichszuschuß, Länderzuschuß, Kreis- oder Gemeindezuschuß) gewährt worden sind. Für gemeinnützige Betriebsgebäude kommt die Steuerermäßigung allerdings auch dann in Frage, wenn auf Grund des 2. Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit Zuschüsse bewilligt wurden.

Die Steuerermäßigung ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich bei der veranlagten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer um solche vom Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder aus der Nutzung der Wohnung im eigenen Hause handelt. Es können der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auch Einkünfte aus anderen Quellen zugrunde liegen, z. B. Einkünfte aus Landwirtschaft (Gartenbau), Kapitalerträgen usw. Die Voraussetzung ist, daß es sich um veranlagte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt. Es ist jedem Steuerpflichtigen zu empfehlen, rechtzeitig die entsprechenden Anträge zu stellen, damit er noch in den Genuss der Steuerermäßigung kommt.

Die Steuerermäßigung bedeutet für den Gebäudeeigentümer praktisch eine Ermäßigung der Kosten für Instandsetzungen und Ergänzungen um 10 v. H.

Das R. V. M. weist ausdrücklich darauf hin, daß die Steuerermäßigung nicht nur für Instandsetzungen, sondern auch für Ergänzungen gewährt wird. Als steuerbegünstigte Ergänzungen gelten beispielsweise:

1. Aufstockungen, Einbau neuer Geschosse, Einrichtung von Bädern, Anbringung von Doppelfenstern, Erweiterung der Kelleranlagen.
2. Die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume in Wohnungen.
3. Die Errichtung neuer Bauteile insoweit, als diese nicht einen Neubau, sondern nur die Ergänzung oder Vervollständigung eines vorhandenen Baues darstellen. Hier ist beispielsweise an den Anbau oder Ausbau eines Balkons, einer Terrasse, einer Garage, eines Zimmers oder dergl. auch an den Anbau oder Ausbau einer Werkstatt, eines Heizhauses, eines Stalles, eines Schuppens oder dergl. an ein vorhandenes Gebäude, an den Ausbau von Dachgeschossen, von Wohnräumen, Kellerräumen usw. gedacht.
4. Der Einbau von Heizanlagen, Lüftungsanlagen, Lüftungsanlagen und sonstigen Anlagen, soweit solche nicht als Ersatzgegenstände im Sinne des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. 6. 1933 behandelt werden. Bei diesen Anlagen (Heizanlagen, Lüftungsanlagen, Lüftungsanlagen usw.) kommt nur dann eine 10prozentige Ermäßigung der Einkommensteuer in Betracht, wenn dieselben in einem Wohnhause angelegt werden. Heizanlagen, Lüftungsanlagen in Gewerkschaftshäusern sind dagegen als Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals anzusehen. Für diese kommt nur die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen in Betracht, d. h. die Kosten der Ersatzbeschaffung können im ersten Jahre voll abgeschrieben werden, während sonst die Nutzungsdauer des Ersatzgegenstandes zu verteilen wären.

Lohnsteuer und Bürgersteuer 1935

Der Reichsminister der Finanzen legt in einem Erlass vom 23. 9. 1934 E. 2280/33 III die Richtlinien für die Erhebung der Lohn- und Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1935 fest.

I. Ausfertigung der Steuerkarte 1935

Die Steuerkarte 1935 berücksichtigt bereits die Vorschriften des neuen Einkommensteuergesetzes, das, soweit die Lohnsteuer in Frage kommt, am 1. 1. 1935 in Kraft treten soll. Im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes ist vorgesehen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers, auch für volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden, eine Steuerermäßigung gewährt wird.

In dem mit Wirkung ab 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen wird bestimmt, daß die in Frage kommenden volljährigen Kinder ebenso wie die Ehefrau und die minderjährigen Kinder von der Gemeindeförderung auf der Steuerkarte eingetragen werden. Während die Ehefrau und die Zahl der minderjährigen Kinder unmittelbar auf Grund der Personenaufnahme eingetragen werden, ist die Zahl der zu berücksichtigenden volljährigen Kinder auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers einzutragen. Auf der Steuerkarte 1934 hatte die Gemeindeförderung auch die Zahl der Hausgehilfen einzutragen. In den neuen Durchführungsbestimmungen wird bestimmt, daß für 1935 Hausgehilfen durch Eintragung eines steuerfreien Betrages vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

Ebenso wie im Vorjahre ist auch für die Steuerkarte 1935 die Frage nach der Religion des Arbeitnehmers ausdrücklich vorzudiskutieren. Die Frage ist erforderlich, weil die Kirchenbehörden in weitem Umfang dazu berechnigt sind, unmittelbar auf Grund der Steuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahres dem Finanzamt einzuhandeln wird, die Kirchensteuer zu veranlagern. Sie gewinnt weiter an Bedeutung dadurch, daß in letzter Zeit in verschiedenen Gebieten des Reichs die Kirchensteuer der Lohnempfänger auf Grund der Angaben über die Religion in der Steuerkarte des Steuerpflichtigen im Wege des Lohnabzuges einbehalten wird.

II. Führung des Lohnkontos

Nach den Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen hat der Arbeitgeber den von ihm gezahlten Arbeitslohn unter Angabe des Zahlungsortes und des Zahlungstermins und getrennt nach laufenden Bezügen, einmaligen Einnahmen, Dienstaufwandsentschädigungen, nach Vorläufen und Sachbezügen und die vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge unter genauer Bezeichnung des Arbeitnehmers (Nummer der Steuerkarte, Name, Beruf, Familienstand, Wohnort, Wohnung), unter Angabe eines Kontos für jeden Arbeitnehmer fortlaufend aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des letzten Monats des Lohnjahres folgenden Kalenderjahres anzuhändigen. Die am 1. 1. 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen sehen vor, daß ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, wenn der Arbeitslohn höchstens 15,— RM beträgt. Es liegt aber im Interesse der Arbeitgeber, daß sie auch in den zuletzt genannten Fällen Lohnkonten führen, soweit von den in Frage kommenden Arbeitnehmern auch keine Lohnsteuer, wohl aber andere Steuern (z. B. Bürgersteuer) einbehalten sind. Für die Bürgersteuer 1935 wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber den Gesamtbetrag der geforderten Bürgersteuer in dem Lohnkonto unter der Bezeichnung „Bürgersteuer 1935“ vorzutragen und auch die einbehaltenen Teilbeträge der Bürgersteuer in diesem Lohnkonto jeweils getrennt einzutragen hat.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Vornahme der Lohnkontoführung bei dem Arbeitgeber ist die ordnungsmäßige Führung des Lohnkontos unerlässlich. Dazu gehört, daß als Wohnort des Arbeitnehmers stets auch die Gemeinde bezeichnet wird, die die Steuerkarte ausferteilt und die Bürgersteuer anfordert hat. Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Führung des Lohnkontos kann nach § 413 A. O. bestraft werden.

III. Lohnsteuerberechnung 1935

Jeder Arbeitnehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres 1935, falls nicht das Dienstverhältnis schon vorher endet, auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1935 dem Vorstand der Lohnsteuerberechnung auf Seite 2 der Steuerkarte entsprechend zu bezeichnen, in welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei dem Geschäftsjahr gewesen ist und wieviel in dieser Zeit die davon einbehaltenen (nicht etwa aus Bürgersteuer) Beträge betragen haben. Bei ledigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber durch Eintragung des Aufwands „0“ an der quadratisch umrahmten Stelle darauf hinzuweisen, daß er die Lohnsteuer nach den für ledige geltenden Vorschriften einbehalten hat. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerberechnung dem Vorstand entsprechend die Merkmale der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1935 anzugeben.

Unter das Dienstverhältnis im Kalenderjahr 1935 vor dem 31. Dezember 1935, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung schon bei Veranlagung des Dienstverhältnisses anzuschreiben. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber die Angaben über die Merkmale der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1935 nicht machen; der für diese Angaben am Schluß der Lohnsteuerberechnung 1935 vorgesehene Bortraum bleibt insoweit unangetastet. Die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Angaben bereiten dem Arbeitgeber keine Schwierigkeiten, wenn er die Vorschriften über die Führung des Lohnkontos (vgl. Abschnitt II 1) befolgt.

Wann können Reichszuschüsse gepfändet werden?

Es wäre mir es fraglich, ob die Reichszuschüsse für Betriebsinstandsetzungen pfändbar sind. Besondere Beachtung verdient daher eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Potsdam, in der die Pfändung eines für Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden bewilligten Reichszuschusses für nicht zulässig erklärt wird. Nach der Begründung der Entscheidung (N. St. M. S. 31; 6 T 272/34) hat der Staat die Reichszuschüsse zu einem ganz bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt, und zwar zur Erhaltung des Volkseinkommens in Gestalt der Wohnhäuser und für die Beschaffung von Arbeit. Wegen dieser Verwendungszweck der Zuschüsse würde es verfehlen, wenn die Forderung auf Auszahlung der Zuschüsse von einzelnen Gläubigern zur Befriedigung ihrer privaten Ansprüche gepfändet werden könnte. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Pfändung von einem Bauhandwerker wegen einer Bauforderung beantragt wird. Denn in diesem Falle würde bei der Pfändung die vom Staat festgesetzte Zweckverwendung gemindert sein, da die Zuschüsse vornehmlich zur Befriedigung der Bauhandwerker dienen. Eine Prozesskostenforderung dient dagegen, auch wenn sie mit der Werklohnforderung in einem gewissen Zusammenhang steht, nicht mehr dem Zweck, den der Staat bei der Bewilligung der Zuschüsse verfolgt. Eine Pfändung der Reichszuschüsse wegen einer solchen Forderung erklärt die Entscheidung also ebenfalls für nicht zulässig.

Wenn die Hausgehilfin mit im Geschäft hilft — welche Sozialversicherungsbeiträge sind zu entrichten?

Sehr oft werden Hausgehilfinen gleichzeitig auch im Gewerbebetriebe des Dienstberechtigten beschäftigt. In derartigen Fällen kann fraglich sein, ob die für Hausgehilfinen geltenden ermäßigten Beiträge zur Invalidenversicherung gemäß § 10 a. B. 16. 5. 33 (RdM. I S. 288) oder die normalen Beiträge zu entrichten sind. Ein Verstoß des Reichsarbeitsministeriums vom 7. 8. 34 (N. St. M. S. 436/34). Der sich mit dieser Frage befaßt, verdient besondere Beachtung.

Darauf werden wir die Versicherte überweisen, wenn die Arbeiten einer Hausgehilfinen beschäftigt wird, die ermäßigten Invalidenversicherungsbeiträge fällig. Überwiegend dagegen die Beschäftigung als Gewerbegehilfin, so müssen die normalen Invalidenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Ebenso sind, wenn die Hausgehilfin überwiegend als Angestellte, z. B. als Verkäuferin, tätig ist, die Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Überwiegend dagegen die Beschäftigung als Hausgehilfin und als Verkäuferin die Tätigkeit als Hausgehilfin, so sind nur die niedrigeren Beiträge zur Invalidenversicherung nach der Verordnung vom 16. Mai 1933 fällig.

Aus der arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Spruchpraxis

Dr. Franz Goerzig, Lohmar (Eigeltreis)

Fortdauer der Angestelltenversicherungsspflicht trotz vorübergehender Beschäftigung mit invalidenversicherungspflichtigen Arbeiten. Trotz vorübergehender Beschäftigung mit nur invalidenversicherungspflichtigen Arbeiten dauert die Angestelltenversicherungsspflicht fort, solange damit zu rechnen ist, daß der betreffende Arbeitnehmer alsbald wieder mit angestelltenversicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt wird, das Angestelltenverhältnis fortgesetzt wird und der Angestellte auch ständig für die Wiedererstattung angestelltenversicherungspflichtiger Arbeiten zur Verfügung steht. (Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. 12. 1933 Nr. 116/33.)

Keine gesetzliche Kürzung der Lohn- und Gehaltsbezüge um den Wert oder die Ersparnisse der Krankenkassenzugänge. Die §§ 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 63 des Handelsgesetzbuchs, 133c des Reichsgewerbeordnung und 90 a des allgemeinen Deutschen Rechts geben dem Arbeitgeber beim Fehlen gegenseitiger ausdrücklicher oder künftiger Abmachungen einseitig verbindliche oder tariflicher Natur wohl das Recht, die Krankenkassenzugänge an den fortzunehmenden Lohn- und Gehaltsbeträgen zu kürzen, nicht aber auch die Bezüge zur Kürzung der Lohn- und Gehaltsbezüge um den Wert der Krankenkassenzugänge oder um die durch Gewährung der Krankenkassenzugänge eintretenden häuslichen Ersparnisse. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Offen vom 11. 1. 1933 Nr. L. A. S. 297/32.)

Verpflichtung der früheren Führung und Leistung bei Prüfung des Vorliegens eines wichtigen Kündigunggrundes. Bei Prüfung, ob ein bestimmter Arbeitsvertrag die fristlose Entlassung rechtfertigt, ist auch angemessen Rücksicht zu nehmen auf die frühere Führung und Leistung des betreffenden Arbeitnehmers. So kann die Tatsache, daß der betreffende Arbeitnehmer sich in langer Dienstzeit bei guter Leistung einwandfrei geführt hat, dem Arbeitgeber das Recht nehmen, die fristlose Entlassung aus einem solchen Anlaß auszusprechen, der sonst, z. B. bei einem kurzzeitig beschäftigten gewöhnlichen Arbeitnehmer fristlose Entlassung rechtfertigen könnte. (Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 22. 2. 1934 Nr. Ang. 50/34.)

Fristlose Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern und Vertrauensmännern wegen treuwidrigen Verhaltens. Betriebsvertretungsmitglieder und Vertrauensmänner, die unter Verstoß gegen die Treupflicht die Geschäftsangelegenheiten zu Rechtswidrigkeiten auffordern, können fristlos entlassen werden. (Urteil des Arbeitsgerichts Burg bei Magdeburg vom 9. 3. 1934/13. 3. 1934 Nr. 2 A C 15/34.)

Keine Abwälzung der sich auf Anordnung der Führer berufständischer Organisationen ergebenden Kosten auf die Arbeitnehmer. Anordnungen der Führer berufständischer Organisationen, die den Unternehmer zu bestimmten Handlungen verpflichten, geben ihm kein Recht, die wirtschaftlichen Nachteile solcher Anordnungen einseitig während der Dauer der Dienstverträge auf die betreffenden Arbeitnehmer unter Verstoß auf „höhere Gewalt“ abzuwälzen. (Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 31. 1. 1934 Nr. 6 A C 66/34.)

Keine Verwirkung des Rechts zur fristlosen Entlassung durch Abwarten des Ausganges eines strafgerichtlichen Verfahrens. Wird gegen einen Angestellten ein Strafverfahren wegen Verstoßes einer noch ungeklärten strafbaren Handlung eröffnet, so wird in der Regel das Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Entlassung wegen dieser strafbaren Handlung nicht dadurch verwirkt, daß er mit der fristlosen Entlassung wartet, bis durch das strafgerichtliche Verfahren geklärt ist, ob sich der Arbeitnehmer der betreffenden strafbaren Handlung tatsächlich schuldig gemacht hat oder nicht. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 17. 1. 1934 Nr. 22/33.)

Fristlose Entlassung wegen strafbarer Handlungen in einem früheren Dienstverhältnis. Erlaubt der Arbeitgeber nachträglich, daß sich ein Arbeitnehmer im früheren Dienstverhältnis einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so kann dies den unvorzählbaren Ausspruch der fristlosen Entlassung des neuen Dienstverhältnisses rechtfertigen, wenn der betreffende Arbeitnehmer sich in dem neuen Dienstverhältnis befindet und wenn das Verhalten der früheren Straftat das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Angestellten im neuen Dienstverhältnis erheblich erschüttert. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 17. 1. 1934 Nr. 22/33.)

Schriftleitung: W. Thiele, Leiter der Steuerabteilung der Wirtschaft des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H., Berlin.